

Theater

**Österreichischer
Bundestheaterverband**

GZ 1867/86

Goethegasse 1
Tel. 53 24 0⁺ 514-44
A 1010 Wien

DVR.: 0063045

Sachbearbeiter:
Mag. Stoss Kl. 2716

Dem
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	67-GE/1986
Datum	1986 09. 22
Verteilt	22.9.86 Jc

A. Bauer

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport - Österreichischer Bundestheaterverband beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG) zu übermitteln.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen zuzuleiten.

Wien, am 16. September 1986

ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND
gez. Bundesminister Dr. Herbert MORITZ e.h.

f. d. r. d. A.

[Signature]

Österreichischer Bundestheaterverband

GZ 1867/86

Goethegasse 1
Tel. ~~53-240~~ 514-44
A 1010 Wien

DVR.:0063045

Sachbearbeiter:
Mag. Stoss Kl. 2716

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
den Theaterverband österreichischer Bundesländer und Städte
den Wiener Bühnenverein
die Bundesingenieurkammer

./.

-2-

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport - Österreichischer Bundestheaterverband übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG) sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

29. Oktober 1986.

Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf die do. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport - Österreichischer Bundestheaterverband hievon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 16. September 1986

ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND
gez. Bundesminister Dr. Herbert MORITZ e.h.

f. d. B. d. A.

V o r b l a t tProblem:

Maximaler Schutz der Besucher und Beschäftigten der Bundestheater vor den spezifischen Gefährdungen im täglichen Theaterbetrieb

Ziel:

Determinierung von Sicherheitsvorkehrungen und deren Überwachung durch behördliche Organe zwecks Risikominimierung

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine Kostensteigerung

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Durch die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 sind alle Bauangelegenheiten der Bundestheater - unbeschadet der Geltung des Art. 15 Abs. 5 B-VG - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder gefallen, während die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in feuer- und theaterpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater bestehen blieb. Dies wird auch in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu der erwähnten Bundesverfassungsgesetznovelle ausdrücklich betont (468 der Beilagen, Seite 5 XVI Gp).

Da die Feuer- und Theaterpolizei hinsichtlich der Bundestheater bislang einer bundesgesetzlichen Regelung entbehrten, mußten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften in analoger Anwendung herangezogen werden.

Es gibt derzeit keine bundesgesetzliche Regelung, die in umfassender Weise die Sicherheit in einem Bundestheater normiert, obwohl gerade der Betrieb eines Bundestheaters mit erheblichen Gefahrenquellen und Risiken verbunden ist, deren Vermeidung bzw. Verringerung zum überwiegenden Teil nach den Regeln der technischen Wissenschaft zu erfolgen hat. In diesem Sinn ist auch der im Entwurf vorgesehene Begriff der "Sicherheitstechnik" zu verstehen.

Der Entwurf ist deswegen auf den Betrieb der Bundestheater abgestellt, da ein Bundestheater nicht nur ein dem Bund gehöriges Theatergebäude, sondern auch ein Theater ist, dessen Theaterbetrieb vom Bund selbst und allein geführt wird, und zwar unabhängig vom Eigentum am Gebäude (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 191/1926, 582 der Beilagen II. Gp). Von dieser Definition der Bundestheater ging auch der vor dem Inkrafttreten dieser verfassungsgesetzlichen Regelung zuständige

- 2 -

Verordnungsgeber des Jahres 1920 aus. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21.5.1920, StGBI. Nr. 229, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater, bestimmt nämlich: "Diese" (das sind Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner Schloßtheater) sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater werden als österreichische Staatstheater dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, unterstellt.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern soll auf der Grundlage der geänderten Verfassungsrechtslage einen dem Legalitätsprinzip entsprechenden Rechtszustand in diesen Bereichen herbeiführen. Regelungsgegenstand ist daher der Betrieb der Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß der Inhalt der Inszenierungen durch diesen Entwurf nicht berührt wird.

Der Entwurf regelt drei sicherheitstechnische Institute, nämlich die Bewilligung von Neuinszenierungen durch den Bundesminister für Bauten und Technik, die laufende Überwachung der Vorstellungen durch behördliche Überwachungsorgane und eine regelmäßige Überprüfung der Betriebsstätten der Bundestheater durch einen Sicherheitsbeirat.

Der Sicherheitsbeirat ist der in § 22 des Wiener Veranstaltungsgesetzes enthaltenen Theaterkommission nachgebildet und soll eine Einbindung aller wesentlicher Fachleute bewirken.

Der Entwurf enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Bauten und Technik, die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Bundestheater durch Verordnung festzulegen, um die Anpassungsfähigkeit der Regelung an den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften zu gewährleisten, ohne jeweils einen neuen Akt des Gesetzgebers erforderlich zu machen.

Auf Grund der Dienstaufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundestheater wurde von der Aufnahme von Strafbestimmungen in diesem Entwurf abgesehen.

- 3 -

Kompetenzrechtlich gründet sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG. Hingegen stellt die sicherheitspolizeiliche Überwachung eine Aufgabe der allgemeinen Sicherheitspolizei gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG dar. Sie unterliegt daher nicht der Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B-VG (vgl. VfSlg. 7697/1975 betreffend die "Störung der Ordnung an öffentlichen Orten").

Gleichzeitig ist mit Art. II Abs. 1 dieses Entwurfes die Aufhebung einiger nicht mit der gegenständlichen Thematik in Zusammenhang stehender disziplinarrechtlicher Bestimmungen für Mitglieder der Bundestheater aus dem Jahr 1934 beabsichtigt. Die kompetenzrechtliche Grundlage hierfür gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1: Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben andere einer behördlichen Überwachung der Bundestheater dienende Bestimmungen (z.B. Arbeitnehmerschutz, Baurecht etc.) unberührt.

Zu § 1 Abs. 2 und 3: Der vorliegende Entwurf überträgt die Entscheidung in sicherheitstechnischer Hinsicht in erster und letzter Instanz an den Bundesminister für Bauten und Technik. Dies einerseits deshalb, weil die von der Überwachungsbehörde in sicherheitstechnischer Hinsicht zu erlassenden Bescheide im Hinblick auf die betrieblichen Notwendigkeiten der Bundestheater meist nur unmittelbar vor der Generalprobe bzw. vor der Veranstaltung erlassen werden können, sodaß ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht mehr rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufführung durchgeführt werden kann. Andererseits rechtfertigen auch die von der Behörde zu treffenden Maßnahmen wegen deren Dringlichkeit und meist auch praktischer Endgültigkeit (z.B. sofortige Anordnung der Beseitigung von Gefahrenquellen vor oder während einer Veranstaltung oder gar die

Verhinderung des Beginnes einer Veranstaltung bzw. deren Abbruch), aber auch die kulturelle und künstlerische Bedeutung der Veranstaltung in einem Bundestheater, die große Zahl der Besucher und das damit verbundene erhöhte Sicherheitsrisiko die vorgesehene Kompetenzregelung.

Aufgabe der sicherheitspolizeilichen Überwachung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und die Abwehr von Gefahren. Zur Sicherung dieser Aufgaben dient die Anwesenheit des sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten bzw. der ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken (§ 2), bei Durchspielproben (§ 3) und bei Ballveranstaltungen (§ 4).

Die Zahl der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zu einer Veranstaltung entsendet werden, ist in erster Linie von der zu erwartenden Besucherzahl abhängig, doch kann diese Zahl unter Umständen auch vom besonderen Charakter einer Veranstaltung beeinflusst sein.

Zu § 2 Abs. 1 bis 4: Diese Regelung geht von bisherigen, auf das Wiener Veranstaltungsgesetz gestützten Verwaltungspraxis aus, wobei Ausnahmeregelungen in beiden Richtungen zwecks Vermeidung von Härtefällen einerseits und Ausschaltung von nicht vorhersehbaren Risiken andererseits vorgesehen sind. Zur Erläuterung der Begriffe Beginn der Veranstaltung und Beginn der öffentlichen Aufführung wird auf die Verwaltungspraxis hingewiesen. Diese unterscheidet zwischen der Freigabe des Hauses nach der Begehung des Hauses durch die Überwachungsorgane (Kommissionierung) als Beginn der Veranstaltung, während der Anfang der szenischen oder musikalischen Realisierung als Beginn der öffentlichen Aufführung angesehen wird.

Die Anwesenheit der Überwachungsorgane ist Voraussetzung für die Befugnis des Bundestheaters, die betreffende Vorstellung durchzuführen. Solange diese Organe nicht anwesend sind, darf mit der Vorstellung

- 5 -

nicht begonnen werden. Ist eines der Überwachungsorgane anwesend, so hat dieses für die Einhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Bei Absehen von der Anwesenheit eines sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten gehen dessen Aufgaben keinesfalls auf den sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten über, weil in diesem Fall die Sicherheitstechnik vom jeweiligen Bundestheater mit dem betriebseigenen Apparat in Eigenverantwortung wahrzunehmen ist. Stellt der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte aber offensichtliche Gefährdungen der Sicherheit fest, so gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß.

Zu § 2 Abs. 5: Durch die Vorschreibung eines vertretungsbefugten Organes soll sichergestellt werden, daß sicherheitstechnische Verstöße rasch durch dieses, mit den notwendigen Befugnissen ausgestattete Organ abgestellt werden können, ohne daß die Behörde Rechtswidrigkeiten durch hoheitliche Maßnahmen begegnen muß.

Zu § 3 Abs. 1: Auch diese Regelung normiert die bisherige Verwaltungspraxis, da nur im Rahmen der als Lokalaugenschein zu wertenden geschlossenen Durchspielprobe festgestellt werden kann, ob durch die Neuinszenierung nicht gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen eine auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung oder einen Bescheid verstoßen wird. Die Beiziehung des Arbeitsinspektorates soll dessen Organen eine zusätzliche Möglichkeit geben, die ihnen nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften obliegenden Aufgaben im Hinblick auf die Sicherheit der Beschäftigten in einem Bundestheater wahrzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2: Bei Gastspielen liegt meist schon eine Inszenierung vor, die auf anderen Bühnen gespielt wurde. Es ist daher durchaus möglich, auf andere Weise als durch eine geschlossene Durchspielprobe den Nachweis zu erbringen, ob die durch dieses Gesetz geforderte Sicherheit gegeben ist, wobei abweichend von den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG es sich hier um eine Umkehr der Beweislast handelt, die deshalb gerechtfertigt erscheint, da bei den Vorberei-

tungen der Bundestheater für ein Gastspiel bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.

Zu § 3 Abs. 3: Vor der Inangriffnahme kostspieliger Inszenierungen soll durch die im Gesetz vorgesehene Erörterung die Möglichkeit geschaffen werden, allfällige Sicherheitsprobleme, die mit dieser Inszenierung (szenischen Ausstattung) verbunden sein könnten, im Hinblick auf deren Bewilligungsfähigkeit nach Abs. 1 zu klären. Die Erklärungen der Behördenorgane bei diesen Erörterungen sind als bloße Vorabklärung bzw. Beratung anzusehen. Sie sollen einen verlorenen Aufwand bei in sicherheitstechnischer Hinsicht fraglichen Inszenierungsabsichten, bei denen sich erst anlässlich der Behördenprobe herausstellen würde, daß diese nicht oder nur im Zusammenhang mit weiteren kostspieligen Auflagen bewilligt werden können, hintanhaltend.

Zu § 4: Im Hinblick auf die große Zahl der Besucher und die notwendige Umgestaltung großer Teile des Theatergebäudes, sollen alle Ballveranstaltungen bewilligungspflichtig sein, um auf diese Weise, allenfalls durch Setzung entsprechender Auflagen, die Sicherheit in einem Bundestheater auch für diese Veranstaltungen zu gewährleisten.

Zu § 5: Durch diese Bestimmungen werden die gemäß § 3 und 4 zu erlassenden Bescheide inhaltlich determiniert. Bei der Entscheidung, ob die geforderte Sicherheit gegeben ist, ist auf die gemäß § 11 zu erlassende Verordnung oder auf die übrigen gemäß diesem Bundesgesetz zu erlassenden Bescheide, insbesondere auf Bescheide gemäß § 8, Bedacht zu nehmen.

Zu § 6: Durch das hier vorgesehene Verfahren wird eine behördliche Überwachung auch für sonstige Veranstaltungen in einem Bundestheater ermöglicht.

Zu § 7: Der Sicherheitsbeirat als Sachverständigenrat soll der Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik dienen, der auch eine Dienststelle seines Ressorts mit der Führung der Geschäfte des

- 7 -

Sicherheitsbeirates zu beauftragen und durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater zu erlassen hat, deren wesentliche Regelungsinhalte in Abs. 5 bestimmt werden. Auch hier diene die bisherige Verwaltungspraxis als Vorbild.

Zu § 8 Abs. 1: Durch die regelmäßige Überprüfung der Betriebsstätten der Bundestheater soll sichergestellt werden, daß die Sicherheit in den Bundestheatern in sicherheitstechnischer Hinsicht dauernd gewährleistet ist. Insbesondere soll dadurch auch eine Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen an den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaft - unbeschadet der bisherigen behördlichen Vorschriften - sichergestellt werden, falls sich herausstellt, daß die getroffenen Vorkehrungen unzulänglich waren oder sie im Hinblick auf künftige technische Entwicklungen nicht mehr ausreichen.

Aus rechtstechnischen Gründen wird hier, ebenso wie im Abs. 3, zwischen Feststellungsbescheid und der mit Auflagen verbundenen rechtsgestaltenden Genehmigung unterschieden. Ein Feststellungsbescheid ist lediglich dann zu erlassen, wenn die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten in der Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht gegeben ist. Andernfalls ist die Betriebsstätte mit Genehmigungsbescheid unter Setzung entsprechender Auflagen zu genehmigen.

Zu § 8 Abs. 3: Die Sicherheit in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht möglicherweise beeinträchtigende Veränderungen sollen durch diese Vorschrift einem Verfahren gemäß Abs. 1 unterzogen werden, wobei eine Überprüfung der gesamten Betriebsstätte im Zuge dieses Verfahrens die in Abs. 1 vorgesehene Frist unterbricht. Dadurch soll vermieden werden, daß für den Fall einer Gesamtüberprüfung einer Betriebsstätte aus Anlaß einer Änderung, bei der auch ein Augenschein durch den Sicherheitsbeirat für das gesamte Gebäude durchgeführt wird, die Behörde verpflichtet ist, in einem derart sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden, geringen zeitlichen Abstand einen neuen Augenschein durch den Sicherheitsbeirat anzuordnen, nur weil die Dreijahresfrist nach Abs. 1 abläuft.

Zu § 9: Durch diese Bestimmung soll den behördlichen Organen das Betreten der Betriebsstätten der Bundestheater ermöglicht werden. Sie haben jedoch bei ihren Amtshandlungen auf die Erfordernisse des Betriebes in einem Bundestheater angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zu § 10 Abs. 1: Auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis ist die wirksamste Garantie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften eine drohende Verhinderung bzw. ein drohender Abbruch der Veranstaltung. Diese Maßnahmen sind aber nur bei Vorliegen der in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen möglich, wobei grundsätzlich das Einvernehmen zwischen den Überwachungsorganen herzustellen ist, da dadurch die Belange der Sicherheit sowohl in sicherheitstechnischer als auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht betroffen sein können.

Zu § 10 Abs. 2: Durch diese Bestimmung soll ein rasches Beseitigen von Verstößen gegen die Sicherheit in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht durch das vertretungsbefugte Organ, das mit den nötigen Anordnungsbefugnissen auszustatten ist, sichergestellt werden. Ein Festhalten an den rechtswidrigen Zuständen nach erfolgloser Aufforderung zu deren Beseitigung durch die Überwachungsorgane soll durch Berichte an den Bundesminister für Bauten und Technik dokumentiert werden, zumal Verstöße gegen dieses Bundesgesetz, eine auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung oder einen Bescheid die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der zuständigen Organe des Bundestheaters nicht nur im Schadensfall, sondern auch für dienstrechtliche Maßnahmen, indizieren. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport soll schließlich dafür verantwortlich sein, daß er als oberstes Organ für die Bundestheater die ihm vom Bundesminister für Bauten und Technik angezeigten Mißstände in einem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht abstellt.

Zu § 10 Abs. 3: Die Bediensteten der Bundestheater werden in Ausübung des Hausrechtes tätig, dessen formale Grundlage die in § 11 Abs. 2 lit. j angesprochene Hausordnung ist. Solcherart ist der Ausdruck eines in der Theaterpraxis mitunter vorkommenden Hausverbotes

- 9 -

nur in jenen Fällen zulässig, in denen dies die Hausordnung vorsieht. Bei der Durchsetzung eines Hausverbotes haben der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte und die ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützend mitzuwirken. Sollte ein Verhalten einen gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand berühren, so schreiten die genannten Organe aus eigenem Antrieb ein.

Zu § 11: Die in Abs. 2 hinreichend determinierte Verordnungsermächtigung nimmt ausdrücklich im Hinblick auf die sogenannte Rücksichtnahmepflicht im Rahmen der jeweiligen Kompetenzausübung auf die baurechtlichen Vorschriften der Länder Bedacht, da die Sicherheitsvorkehrungen auch oft baurechtliche Gesichtspunkte betreffen können. Ferner soll durch diese Bestimmung keine Einschränkung in den Arbeitnehmerschutzvorschriften des Bundes erfolgen.

Zu § 11 Abs. 2: Hinsichtlich einiger Anforderungen, die auch von sicherheitspolizeilicher Bedeutung sind, ist bei der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Inneres herzustellen.

Zu Art. II Abs. 1: Mit diesen Bestimmungen ist die Aufhebung einiger nicht mit der gegenständlichen Thematik in Zusammenhang stehender disziplinarrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 1934, die für die Bundestheater eine eigene Dienstordnung und eigene Disziplinarvorschriften bzw. Disziplinarausschüsse vorgesehen und deshalb die §§ 26 und 28 des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, außer Kraft gesetzt haben, beabsichtigt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 2794/1955 wurden die Art. III und IV des Bundesgesetzes vom 8.6.1934, BGBl. II Nr. 78 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß dem Art. I durch das Vollwirksamwerden des B-VG 1929 derogiert worden ist. Damit wurden auch die noch in Geltung stehenden Artikel nicht mehr vollziehbar. Da sie außerdem der im Arbeitsverfassungsgesetz vorge-

sehenen kollektiven Rechtsgestaltung dieser Angelegenheiten (§§ 96, 97 und 102 ArbVG) widersprechen, sollte der Gesetzesentwurf auch zum Anlaß genommen werden, diese Bestimmungen aufzuheben.

Die unter Z 2 dieses Absatzes angeführte Verordnung wurde auf Grund des obigen Bundesgesetzes erlassen. Sie wurde nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu Art. III Abs. 3: Die Regelungen der Vollzugsklausel tragen den Grundsätzen des § 5 Bundesministeriengesetz 1986 Rechnung.

Bundesgesetz vom über die
Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung
disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher
Bestimmungen für den Betrieb
der Bundestheater
(Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG)

Artikel I

§ 1. (1) Der Betrieb der Bundestheater unterliegt einer Überwachung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Überwachungsbehörde ist

- 1) in sicherheitstechnischer Hinsicht der Bundesminister für Bauten und Technik,
- 2) in sicherheitspolizeilicher Hinsicht die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(3) Als Überwachungsorgane sind vom Bundesminister für Bauten und Technik der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte und von der im Abs. 2 Z 2 genannten Behörde der sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte zu entsenden. Ihnen ist die erforderliche Zahl an technischen Aufsichtsorganen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beizugeben.

§ 2. (1) Die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken in einem Bundestheater bedarf der Anwesenheit von Überwachungsorganen, wenn für eine Veranstaltung mehr als einhundert Besucher zugelassen sind.

(2) Die Bundestheater haben für die Anwesenheit eines Inspektionsarztes zu sorgen, wenn für eine Veranstaltung mehr als dreihundert Besucher zugelassen sind.

(3) Von der Anwesenheit sicherheitstechnischer Aufsichtsbeamter kann bei Veranstaltungen, für die mehr als einhundert, höchstens jedoch zweihundert Besucher zugelassen sind, abgesehen werden, wenn auf Grund des Umfangs und der Beschaffenheit der für diese Veranstaltung vorgesehenen szenischen Ausstattung und der geringen Anzahl von gleichzeitig auf der Bühne anwesenden Schauspielern nicht mit einer Gefährdung der Sicherheit zu rechnen ist, deren Beseitigung ein unmittelbares Eingreifen der sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten erfordern würde.

(4) Ist bei Veranstaltungen, für die weniger als einhundert Besucher zugelassen sind, mit einer Gefährdung der Sicherheit zu rechnen, deren Beseitigung ein unmittelbares Eingreifen von Überwachungsorganen erfordert, so ist auch für diese Veranstaltung die Anwesenheit von Überwachungsorganen anzuordnen.

(5) Für jede Veranstaltung ist von den Bundestheatern ein vertretungsbefugtes Organ vorzusehen und der Überwachungsbehörde bekanntzugeben.

§ 3. (1) Neuinszenierungen von Bühnenwerken in einem Bundestheater bedürfen der Bewilligung durch den Bundesminister für Bauten und Technik. Vor Erteilung dieser Bewilligung hat in Anwesenheit von Überwachungsorganen eine geschlossene Durchspielprobe zu erfolgen, zu der das Arbeitsinspektorat zu laden ist.

(2) Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der geschlossenen Durchspielprobe bei Gastspielen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht wird, daß die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in diesem Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist.

(3) Die Behörden gemäß § 1 Abs. 2 und die Vertreter des Arbeitsinspektorates sind verpflichtet, auf Verlangen der Bundestheater bei Vorlage von hierfür geeigneten vorläufigen Unterlagen

der geplanten Inszenierung diese aus sicherheitstechnischer Sicht grundsätzlich zu erörtern.

§ 4. Ballveranstaltungen dürfen in einem Bundestheater nur mit Bewilligung des Bundesministers für Bauten und Technik und nur in Anwesenheit von Überwachungsorganen durchgeführt werden. Die Bundestheater haben für die Anwesenheit eines Inspektionsarztes Sorge zu tragen.

§ 5. Die Bewilligung gemäß § 3 und 4 ist auf Antrag der Bundestheater zu erteilen, wenn die Sicherheit der Besucher und der in dieser Betriebsstätte Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6. Auf Antrag der Bundestheater hat der Bundesminister für Bauten und Technik mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit sonstige Veranstaltungen in einer Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht wegen ihrer Gleichartigkeit mit Aufführungen von Bühnenwerken, Neuinszenierungen oder Ballveranstaltungen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen.

§ 7. (1) Zur Behandlung grundsätzlicher Sicherheitsfragen sowie solcher, deren Lösung Kenntnisse mehrerer technischer Fachrichtungen voraussetzt, und zur Überprüfung gemäß § 8 ist vom Bundesminister für Bauten und Technik ein Sicherheitsbeirat für die Bundestheater zu bestellen. Diesem sind vom Bundesminister für Bauten und Technik die zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Beirat besteht aus einem Beamten des rechtskundigen Dienstes, einem Beamten des höheren technischen Dienstes, zwei weiteren Beamten, für die je ein Bestellungsanschlag vom Bundesminister für soziale Verwaltung für einen Beamten der Arbeitsinspektion und von der im § 1 Abs. 2 Z 2 genannten Behörde einzu-

holen ist, ferner aus je einem Fachmann auf den Gebieten des Feuerwehrwesens, des Bauwesens, der Heizungs- und Lüftungstechnik und der Elektrotechnik. Drei weitere Mitglieder sind auf Vorschlag der Bundestheater zu bestellen. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

(3) Für jedes Mitglied des Beirates ist in Abs. 2 entsprechender Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bestellung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Mitglieder erfolgt für sechs Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder längerfristiger Verhinderung zur ordnungsgemäßen Führung der Funktion aus gesundheitlichen Gründen, einzelne Mitglieder abberufen. Die Mitglieder sind berechtigt, vor Ablauf der Bestellungsperiode zurückzutreten. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(5) Zu einem Beschluß des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates sind durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik festzulegen, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden (insbesondere Einberufung, Festlegung der Tagesordnung, Verhandlungsleitung), eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes und die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsausschüssen vorzusehen sind.

(6) Die erstmalige Einberufung des Beirates obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

§ 8. (1) Die Betriebsstätten der Bundestheater sind auf Veranlassung des Bundesministers für Bauten und Technik in Abständen von höchstens drei Jahren einem Augenschein durch den Sicherheits-

- 5 -

beirat für die Bundestheater zu unterziehen. Ergibt sich aufgrund des Augenscheines, daß die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten in der Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist, so hat der Bundesminister für Bauten und Technik dies mit Bescheid festzustellen. Anderenfalls bedarf die Betriebsstätte einer Genehmigung durch den Bundesminister für Bauten und Technik. Die Genehmigung der Betriebsstätte ist unter Vorschreibung von Auflagen mit Bescheid zu erteilen, wenn bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist.

(2) Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind jeweils mit drei Jahren zu befristen.

(3) Wird eine Betriebsstätte der Bundestheater so geändert, daß die Sicherheit in dieser Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht nicht mehr gegeben sein könnte, so hat der Bundesminister für Bauten und Technik über Antrag der Bundestheater zutreffendfalls bescheidmäßig festzustellen, daß die Sicherheit im Sinne des Abs. 1 gegeben ist. Anderenfalls hat der Bundesminister für Bauten und Technik die Änderung mit Bescheid gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Die bescheidmäßige Feststellung oder Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsstätte zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt. Sofern sich die bescheidmäßige Feststellung bzw. Genehmigung auf die gesamte Betriebsstätte bezieht, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 neu zu laufen.

(4) Ist diese Sicherheit nicht gegeben oder sind die vorgeschriebenen Auflagen innerhalb einer im Bescheid gemäß Abs. 1 festzulegenden angemessenen Frist nicht erfüllt worden, kann die Benützung der betreffenden Betriebsstätte durch den Bundesminister für Bauten und Technik ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 9. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Überwachungsbehörden und des Ar-

beitsinspektorates sowie die Mitglieder des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater berechtigt, Betriebsstätten der Bundestheater während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(2) Es ist ihnen auf Verlangen in alle zur Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen usw. Einsicht zu gewähren und sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner dürfen für die Beurteilung des Vorliegens der Sicherheit in sicherheitstechnischer Hinsicht Proben von Gegenständen, die in einer Betriebsstätte der Bundestheater verwendet werden, im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(3) Die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und 2 die Erfordernisse des Betriebes der Bundestheater angemessen zu berücksichtigen.

§ 10. (1) Stellt der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte (§ 1 Abs. 3) eine Gefährdung der Sicherheit fest, die ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 3 bis 6 sowie gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat er die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und im Einvernehmen mit dem sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten nötigenfalls den Beginn der Veranstaltung zu verhindern oder diese abubrechen. Derartige Maßnahmen dürfen angesichts drohender Gefahr auch vom sicherheitspolizeilichen oder vom sicherheitstechnischen Aufsichtsbeamten allein getroffen werden, sofern die Herstellung des Einvernehmens zwischen diesen Organen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mehr durchgeführt werden kann. In diesen Fällen hat das jeweils unmittelbar einschreitende Organ die übrigen Überwachungsorgane unverzüglich zu verständigen.

(2) Der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte hat Verstöße gegen die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten in sicher-

- 7 -

heitstechnischer Hinsicht schriftlich festzuhalten und das vertretungsbefugte Organ der Bundestheater gemäß § 2 Abs. 5 aufzufordern, den die Sicherheit gefährdenden Zustand zu beseitigen. Wenn an diesem Zustand beharrlich festgehalten wird, hat der sicherheitstechnische Aufsichtsbeamte an den Bundesminister für Bauten und Technik zu berichten. Dieser hat, allenfalls nach Anhörung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater, über diese Gefährdung der Sicherheit in einem Bundestheater den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in Kenntnis zu setzen, der die notwendigen Veranlassungen zwecks Abstellung dieser Gefährdung unbeschadet einer disziplinären Verfolgung zu treffen hat.

(3) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung haben zunächst die Bediensteten der Bundestheater zu sorgen. Dem sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten und den ihm beigegebenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt die sicherheitspolizeiliche Überwachung der Veranstaltungen. Ihnen kommt es zu, die Bediensteten der Bundestheater bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung, wie etwa bei der Durchsetzung eines Hausverbotes, zu unterstützen, sofern deren Bemühungen erfolglos bleiben. Sie haben die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zu setzen, insbesondere Ruhestörer zu entfernen, und, wenn dies nicht möglich ist, den Beginn der Veranstaltung zu verhindern oder diese zu unterbrechen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Anhörung des Sicherheitsbeirates (§ 7) unter Bedachtnahme auf die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung festzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Bundestheater in sicherheitstechnischer Hinsicht nach Maßgabe des jeweiligen Standes der technischen Wissenschaften erforderlich sind. Dabei dürfen nicht weniger strenge Anforderungen vorgesehen werden als in den Arbeitnehmerschutzvorschriften.

(2) In den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen sind insbesondere zu regeln

- a) die Zulässigkeit und der Umfang der Lagerung und Verwendung von Werkstoffen, insbesondere von leicht brennbaren oder explosiblen Stoffen während und außerhalb von Veranstaltungen;
- b) die gefahrlose Begehbarkeit von Fluchtwegen;
- c) die Ausstattung von Räumen im gesamten Betriebsbereich der Bundestheater;
- d) der Umfang und die Beschaffenheit szenischer Ausstattungen;
- e) der Umfang und die Beschaffenheit sicherheitstechnischer, maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen;
- f) die Anordnung und die Beschaffenheit von Sitz- und Stehplätzen;
- g) der Umfang von Rauchverboten;
- h) der Umfang und die Beschaffenheit von Löscheinrichtungen und Alarmanlagen;
- i) die Anforderungen an den Sicherheitsdienst der Bundestheater;
- j) die Anforderungen an eine Hausordnung für jedes Bundestheater;
- k) die Anforderungen an Übertragungen bzw. Aufzeichnungen von Veranstaltungen;
- l) die Anforderungen an Ballveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen;
- m) die Anforderungen an das vertretungsbefugte Organ gemäß § 2 Abs. 5.

(3) Die Erlassung von Vorschriften gemäß Abs. 2 lit j, l und m hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu erfolgen.

Artikel II

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

- 1) Artikel II, V und VI des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 78, betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern;

- 9 -

- 2) die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 25. Juni 1934, betreffend Einführung einer Dienstordnung bei den Bundestheatern.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit diese Vorschriften noch als bundesgesetzliche Vorschriften in Geltung stehen:

- 1) das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS Band 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten Entschliebung;
- 2) das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS Band 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen;
- 3) die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1850, RGBl.Nr. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1) hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 lit. j, l und m und Abs. 3 der Bundesminister für Bauten und Technik und der Bundesminister für Inneres;
- 2) hinsichtlich des Art. I § 2 Abs. 2 und 5 und des Art. II Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;

- 3) hinsichtlich des Art. I § 3 Abs. 1 und 3 und § 9 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- 4) hinsichtlich des Art. I § 4 der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- 5) hinsichtlich des Art. I § 7 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- 6) hinsichtlich des Art. I § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- 7) hinsichtlich des Art. I § 10 Abs. 3 und des Art. II Abs. 2 der Bundesminister für Inneres;
- 8) hinsichtlich aller anderen Bestimmungen des Art. I der Bundesminister für Bauten und Technik.